

Kirchensteuer auf Kapitalerträge werden ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten. Das ist keine neue Kirchensteuer, sondern nur ein vereinfachtes Verfahren. Anlass für die Landeskirche, generell zum Thema „Kirchensteuer“ zu informieren.

Eine neue Kirchensteuer auf Zinserträge? Nein!

■ Vielleicht haben Sie es bei der jährlichen Zinsinformation Ihrer Bank gemerkt: Auf steuerpflichtige Zinserträge wird ab dem 1. Januar 2015 die Kirchensteuer extra ausgewiesen und direkt von den Banken abgezogen. Der Kirchenvorstand weist daraufhin, dass es sich bei der so genannten Abgeltungssteuer weder um eine neue Form der Kirchensteuer handelt, noch um eine Steuererhöhung. Auch an der Steuerfreiheit des Sparer-Pauschbetrages ändert sich nichts. Das bisherige Verfahren wird lediglich vereinfacht und transparent. Das neue Verfahren erfüllt die hohen Anforderungen des Datenschutzes. Bankmitarbeiter erfahren nicht, welcher Kirche der Kunde angehört.

Wir danken herzlich für Ihre gezahlten Kirchensteuern. Sie versetzen uns in die Lage, unsere vielfältigen Angebote zu veranstalten. Und bei der Steuererklärung nicht vergessen: Ihre gezahlte Kirchensteuer ist als Sonderausgabe in voller Höhe bei der Einkommenssteuerveranlagung anrechenbar. Weitere Informationen zum Thema „Kirche und Geld“ erhalten Sie im Internet unter: www.ekkw.de/unsere_kirche/zahlen.html und auf der Seite: www.kirchenfinanzen.de

Aus: Unsere Kirche - Gemeindebrief der Evangelischen Kirchengemeinde Meerholz-Hailer, Sommer 2014

Kirchensteuer

Mehr als ein Mitgliedsbeitrag

■ Die wichtigste Säule zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben ist die Kirchensteuer, die als 9-prozentiger Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer erhoben wird. Sie macht rund 70 Prozent des

landeskirchlichen Haushaltsvolumens aus und ist unmittelbar von der Höhe der Einkommensteuer als Maßstabsteuer abhängig. Das bedeutet, dass der Konjunkturverlauf, die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und die Steuergesetzgebung direkt Einfluss auf das Kirchensteueraufkommen haben.

Das Recht, Kirchensteuer zu erheben, wird den Kirchen durch Artikel 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich zuerkannt.

Kirchensteuer zahlen Arbeitnehmer mit eigenem Einkommen und Selbstständige. Keine Kirchensteuer entrichten in der Regel Schüler und Studierende, Rentner, Arbeitslose sowie Personen mit geringem oder keinem zu versteuerndem Einkommen. Nur etwa ein Drittel aller Kirchenmitglieder bezahlen daher Kirchensteuer.

Um ein zu starkes Anwachsen der persönlichen Steuerbelastung zu vermeiden, besteht bei höheren Einkommen die Möglichkeit, auf Antrag die Kirchensteuer auf 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens zu begrenzen. Ein solcher Kappungsantrag rechnet sich allerdings erst ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 250.000 Euro bei Ledigen und ca. 500.000 Euro bei Verheirateten. Unterhalb der oben genannten Beträge ist die



festgesetzte Kirchensteuer mit 9 Prozent der Einkommensteuer günstiger. Kirchensteuern, welche auf außerordentliche Einkünfte - gewerbliche Veräußerungsgewinne sowie Abfindungen - nach § 34

Einkommensteuergesetz entfallen, kann das Landeskirchenamt auf Antrag um 50 Prozent ermäßigen.

Die gezahlte Kirchensteuer ist - abzüglich eventueller Erstattungen - in voller Höhe als Sonderausgabe bei der Einkommenssteuerveranlagung abziehbar. Daher reduziert sich die tatsächliche finanzielle Belastung durch die Kirchensteuer je nach persönlichem Steuersatz noch um bis zu 48 Prozent.

Die Einziehung der Landeskirchensteuer erfolgt nach dem mit dem Land Hessen abgeschlossenen Staatskirchenvertrag durch die hessischen Finanzämter, die dafür eine Entschädigung in Höhe von 3 Prozent des Kirchensteueraufkommens erhalten.

Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden nach dem von der Landessynode beschlossenen Haushaltsgesetz im Verhältnis 50 Prozent Landeskirche zu 50 Prozent Kirchengemeinden aufgeteilt. Aus dem Anteil der Landeskirche wird unter anderem auch die komplette Pfarrerberesoldung und -versorgung bezahlt.

Weitere Informationen zum Thema „Kirche und Geld“ erhalten Sie im Internet unter www.ekkw.de/unsere_kirche/zahlen.html und auf der Seite: www.kirchenfinanzen.de